

**Allgemeine Fertigungs- und Lieferbedingungen der
Herzau + Dipl. Ing. K. Schmitt GmbH**

(im folgenden Auftragnehmer)

Diese Allgemeinen Fertigungs- und Lieferbedingungen (im Folgenden „Fertigungsbedingungen“) sind zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen;

(im Folgenden „Auftraggeber“).

Sollten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber individuelle vertragliche Absprachen über in diesen Fertigungsbedingungen geregelte Punkte bestehen, so haben diese Vorrang. Die Allgemeinen Fertigungsbedingungen gelten insofern nur ergänzend.

I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Fertigungsbedingungen gelten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber einer Fertigung (im Folgenden Auftraggeber), soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben, für die Fertigung und ggf. Planung, sowie für alle sonstigen durch Personal des Auftragnehmers durchzuführenden Arbeiten. Die Verwendung des Begriffs „Fertigung“ innerhalb dieser Bedingungen meint immer auch eventuelle Planungs- und Montageleistungen und/oder -teile des Auftragnehmers, je nach Zusammenhang.
2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
3. Telefonische Bestellungen sind erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer angenommen, es sei denn der Auftraggeber wünscht ausdrücklich sofortige Lieferung. In letzterem Falle kommt der Vertrag über die telefonisch vom Auftraggeber durchgegebenen Waren und Leistungen zustande.
4. Der Auftragnehmer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Anlagen, Abbildungen, Plänen, Beschreibungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art (auch in elektronischer Form) Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
5. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.
6. Die auf der Webseite veröffentlichte Laser- und Biegeteilrichtlinie ist Bestandteil dieser Fertigungsbedingungen.

II. Preis

1. Die Fertigung wird gemäß den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen des Auftragnehmers abgerechnet, falls nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.
2. Die Mehrwertsteuer ist dem Auftragnehmer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten.
3. Die Preise verstehen sich als Endpreise ab Werk ausschließlich Versandkosten, Zoll und Verpackungskosten.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen sind sofort, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Abzug zu begleichen.
2. Die Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig

festgestellten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Die Zahlungen haben bar zu erfolgen oder durch Überweisung. Andere Zahlungen erfolgen zahlungshalber und bedürfen der Zustimmung durch den Auftragnehmer.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den von ihm verkauften Waren sowie an allen eingebauten Zubehör- und Ersatzteilen bis zur vollständigen Bezahlung der ihm aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen vor. Ist der Auftraggeber Kaufmann und bezieht er die Ware im Rahmen des Betriebes seines Handelsgewerbes, so dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung aller Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber aus den Geschäftsbeziehungen mit ihm zustehen.
2. a. Der Auftraggeber darf im Rahmen eines Handelsgeschäfts die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Auftraggebers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Auftraggebers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an. Der Auftraggeber darf diese abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für den Auftragnehmer einziehen, solange diese Ermächtigung nicht widerrufen wird. Das Recht des Auftragnehmers, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird der Auftragnehmer die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- b. Sofern sich der Auftraggeber jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber verlangen, dass dieser ihm die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und ihm alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der Auftragnehmer zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
3. a. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird immer für den Auftragnehmer vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die dem Auftragnehmer nicht gehören, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- b. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt dieser Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des

Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, sind sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer bereits jetzt einig, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der Auftragnehmer nimmt diese Übertragung an.

c. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Auftraggeber für den Auftragnehmer verwahren

4. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und diesen unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit dieser seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Auftraggeber.

5. Wenn der Auftraggeber dies verlangt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert seiner offenen Forderungen gegen den Auftraggeber um mehr **als 10% übersteigt**. Der Auftragnehmer darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

V. Fertigungsdauer; Lieferzeiten

1. Alle Angaben über die Fertigungsdauer und Lieferzeiten sind nur Näherungswerte.

2. Wird ausnahmsweise eine Fertigungs- oder Lieferfrist als verbindlich bezeichnet, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Fertigung zur Auslieferung oder Abholung (sofern vereinbart) bereit ist.

3. Die Fertigungs- bzw. Lieferdauer ist jedoch wesentlich abhängig von den Vorbereitungen des Auftraggebers, insbesondere von Menge und Qualität der gestellten Materialien, Pläne, Zeichnungen etc.

Überschreitungen der genannten Fertigungs- bzw. Lieferzeit berechtigt den Auftraggeber nicht, Schadenersatz zu verlangen.

4. Verzögert sich die Fertigung oder Lieferung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie durch den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt eine entsprechende Verlängerung der Fertigungs- oder Lieferfrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber.

VI. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Produkte an die den Transport ausführende Person übergeben werden oder zum Zwecke der Versendung das Lager des Lieferers verlassen. Im Falle der Abholung durch den Besteller geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Besteller über. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, wenn die Lieferung in Teilen erfolgt oder der Lieferer weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Montage der Produkte beim Auftraggeber, übernommen hat.

2. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so kann der Lieferer den Ersatz des entstandenen Schadens sowie Ersatz etwaiger Mehraufwendungen verlangen, es sei denn, der Besteller hat die Nichtannahme der Produkte nicht zu vertreten. Insbesondere ist der Lieferer berechtigt, die Produkte während des Annahmeverzugs auf Kosten des Bestellers einzulagern. Die Kosten für die Einlagerung der Produkte werden auf 0,5% des Netto-Rechnungswerts pro angefangene Kalenderwoche pauschaliert. Weitergehende Ansprüche des Lieferers bleiben unberührt. Der Besteller ist

zum Nachweis berechtigt, dass dem Lieferer keine oder geringere Kosten entstanden sind. Dasselbe gilt, wenn der Besteller sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn, der Besteller hat die Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten.

3. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät. Der Lieferer ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer vom Lieferer gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die Produkte zu verfügen und den Besteller mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich Art, Menge und Beschaffenheit der Produkte zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich in Schriftform zu rügen, spätestens innerhalb einer Frist von fünf Kalendertagen. Zeigt sich später ein Mangel, der bei Wareneingang nicht erkennbar war (verdeckter Mangel), hat der Kunde innerhalb von sieben Kalendertagen nach Kenntniserlangung den versteckten Mangel in Schriftform anzuzeigen. Entscheidend ist in allen Fällen der Zugang der Mängelanzeige beim Auftragnehmer. Nicht rechtzeitig gerügte Produkte gelten als genehmigt, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Mangel arglistig verschwiegen.

VII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt - soweit nicht für einzelne Produkte längere Gewährleistungsfristen mit dem Kunden vereinbart werden - ein Jahr ab Übergabe der Ware bei Neuwaren und gebrauchten Waren und 6 Monate bei Reparaturen.

2. Nach Abnahme der Fertigung leistet der Auftragnehmer unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers in der Weise Gewähr für Mängel der Fertigung, dass er diese zu beseitigen hat. Dabei liegt die Wahl der Nacherfüllungsart beim Auftragnehmer.

3. Bei endgültigem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung verlangen. Nur wenn die Fertigung trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweislich ohne Interesse und der Mangel nicht nur unerheblich ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

4. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich und eine Beseitigung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.

5. Der Gewährleistungsanspruch deckt keine Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder ungenügende Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Nichteinhaltung der Betriebsanleitung sowie weitere Gründe, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

6. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die von ihm zur Verfügung gestellten technischen Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen korrekt, vollständig und fehlerfrei sind. Er trägt die alleinige Verantwortung für sämtliche Folgeschäden, die aus der Fertigung gemäß den überlassenen Zeichnungen entstehen, einschließlich etwaiger Nachbearbeitungs- oder Produktionskosten.

VIII. Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, den der Auftraggeber oder einer seiner Erfüllungsgehilfen zu vertreten hat.

2. Die Haftung des Auftragnehmers entfällt, wenn der Auftraggeber ohne dessen Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch sein Personal oder durch Dritte

vorgenommen hat.

3. Für Schäden, die nicht am Fertigungs- oder ggf. Montagegegenstand selbst entstanden sind, insbesondere also Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Verlust von Kunden, Image, Aufträgen etc., haftet der Auftragnehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- d) bei Mängeln die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- e) im Falle eines expliziten Garantieversprechens,
- f) und soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend gehaftet wird.

Bei nachgewiesener schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (also solcher Verpflichtungen, die den Vertrag prägen und auf die der Auftraggeber vernünftigerweise vertrauen darf) haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren spätestens nach 12 Monaten. Für Gewährleistungsansprüche ist hierbei die Erklärung der Abnahmebereitschaft der maßgebliche Zeitpunkt.

X. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.

2. Sämtliche Streitfälle aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag sind von dem für das am Hauptsitz des Auftragnehmers sachlich und örtlich zuständige Gericht zu entscheiden. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, seine Ansprüche bei dem für den Auftraggeber zuständigen Gericht geltend zu machen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam, nichtig, lückenhaft, anfechtbar oder undurchführbar sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwa unwirksame, anfechtbare, undurchsetzbare oder nichtige Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die dem von ihnen beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am besten gerecht werden bzw. entstandene Lücken in diesem Sinne zu schließen